

# VERORDNUNG

der Marktgemeinde Hard vom 10.12.2018  
gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 131/2009, idgF  
(Silvesterverordnung)

## § 1

In der Zeit vom 31. Dezember eines jeden Jahres, 19.00 Uhr, bis zum 1. Jänner des Folgejahres, 1.00 Uhr wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in § 2 angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan nicht farblich gekennzeichneten Teilen des Ortsgebietes von Hard gestattet.

## § 2

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschengruppen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

## § 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Harald Kohlmeier



Angeschlagen am: 13.12.2018

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

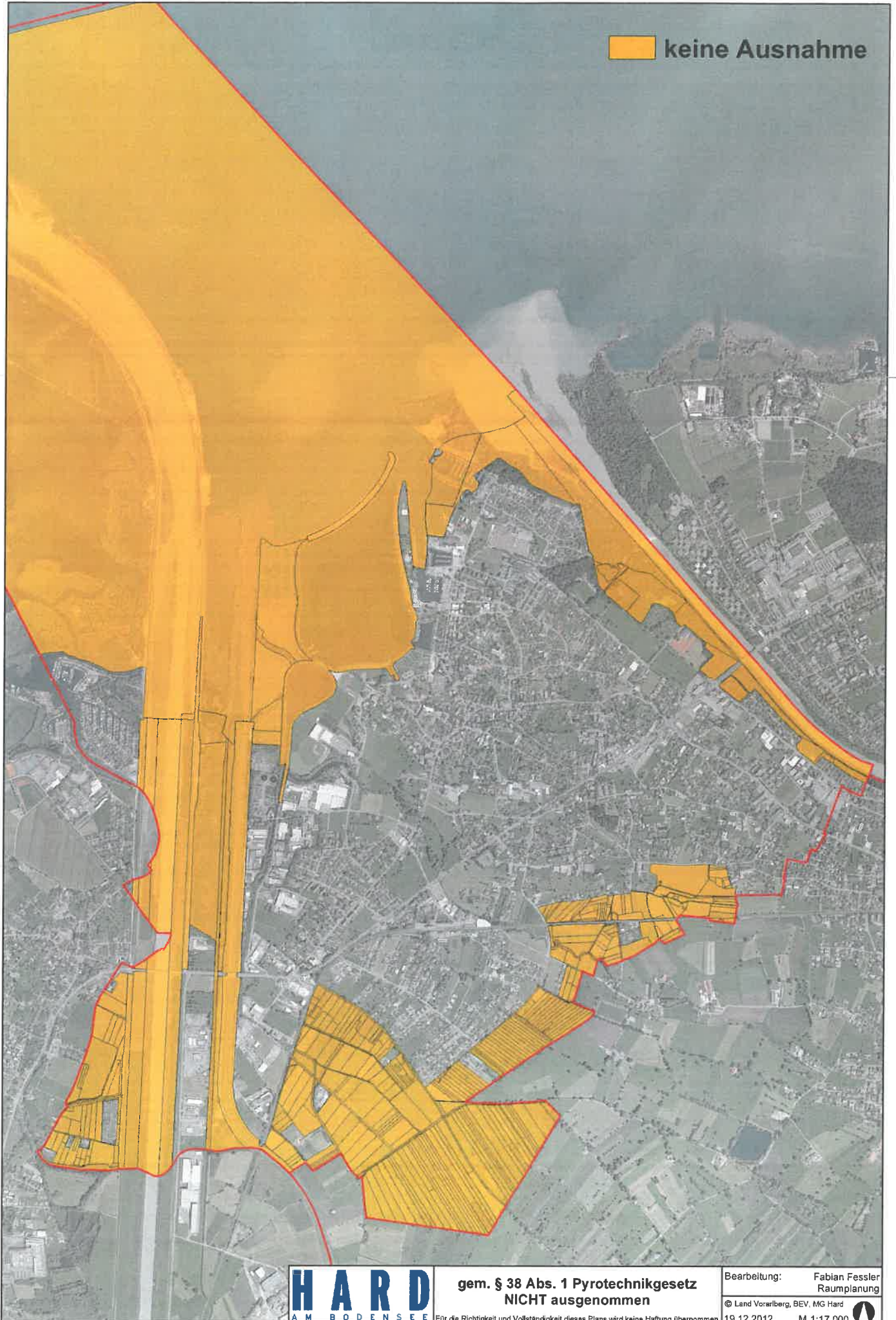
Ergeht an:

1. Anschlag / Akt

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at)

 keine Ausnahme



**HARD**  
A M B O D E N S E E

gem. § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz  
**NICHT** ausgenommen

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Plans wird keine Haftung übernommen

Bearbeitung: Fabian Fessler  
Raumplanung

© Land Vorarlberg, BEV, MG Hard  
19.12.2012 M 1:17.000 